

No. 1427. 1541. [Juli.]

B. Johann VIII. beantwortet in einem ausführlichen Schreiben an den Kaiser die Vorstellung des Kurfürsten und der Herzoge zu Sachsen (No. 1426) worin er sagt: Die Sache sei von den gedachten Fürsten verzögert und bei 13 Wochen aufgehhalten worden ohne Zweifel nur in der Meinung, dass er nun mit der Antwort sich übereilen oder dass dieselbe, weil er auf einen Gegenbericht nicht gefasst wegen Mangel an Zeit diesen nicht mehr liefern könne, zu ihren Gunsten und gegen ihn entschieden werde oder wenigstens für diesmal unentschieden bleibe. Allein er getröste sich, Se. kais. Maj. sei aus seinen früheren Eingaben so gründlich vnd wol berichtet vnd mein vnd meines stiftes gerechtigkeit vnd der wieder theil vngewöhnlich furnehmen fur sich selbs so lautter vnd offenbar, dass ihm als einem getreuen gehorsamen geistlichen Fürsten die gebührende Hilfe nicht mangeln werde. Was den Fürstenstand und die fürstl. Rechte zc. betreffe, so könne er es wohl bey dem gründlichen vnd unwiedertreiblichen bericht der vorigen clagschriften bleiben lassen, aber solches noch lauterer antzuezeigenn vnd war zu machen, wiederhole er die Hauptpunkte und lege zur Bestätigung einige Urkunden und Lehnbriefe (Bd. II. No. 621. 728. 883. III. 1403) in Abschriften bei. Die Bischöfe seien in ruhigem Besitze des Fürstenstandes bis auf den neuerlichen gewaltigen Eingriff gewesen, zu den Reichstagen eingeladen worden (Belege No. 1347. 50. 71), dort erschienen, wie in Worms 1521, in Nürnberg 1522 (Reichsabschied liegt bei) und abermals in Worms 1539, seien zu den Anlagen des Reichs gezogen worden und hätten ihre Antheile bezahlt (Quittungen No. 1336. 49. 85—87. 89 liegen bei), und dass die sächs. Fürsten jetzt sich erbieten diese zu entrichten, beweiße deutlich, dass ihr Vornehmen eine Neuerung sei. Wenn sie ferner auf die Reichsabschiede, Sachkundige und das allgemeine Gerücht für das Gegentheil sich bezögen, so seien sie hiernach offenbar übel berichtet; ihre Behauptung, dass die Bischöfe sich stets an die sächs. Fürsten als die Landes- und Erb-Schutzfürsten des Stifts Meissen mit Wissen und Genehmhaltung der Kaiser gehalten, sei unbegründet (Beleg No. 1416) und die Eigenschaft, die sie sich hier beilegen, könne ihnen nicht zugestanden werden. Dann das die churfürsten vnd furstenn zue Sachßenn den stift Meißenn schutzens sollenn, das geschiet billich, die weil sie souiel stette, schloßer vnd gueter vom stift Meißenn zue lehen habenn. So volgett auch nicht, die churfürsten vnd furstenn zue Sachßenn seindt schutzherrn des stifts Meisen, darumb seindt sie erbschutzherrn. Dann es ist zuebeweißenn, das der schutz des stifts Meissen von einem keyßer der khron Behem befohlenn ist worden. Dorumb ist es eine neuerung, das sich die itzigenn churfürsten vnd furstenn zue Sachßenn erbschutzherrn nennen, das sich ire vorfahren nie vnderzogen zc. So sei es auch nicht richtig, wenn sie vorgeben, die Bischöfe hätten wie andere Landesprälaten und Landstände auf Erfordern den Landtagen beigewohnt, die gefassten Beschlüsse und die Landesordnung der Fürsten angenommen. Die Bischöfe hätten nicht als Landsassen, sondern nur aus gutem nachbarlichen Willen und um den Fürsten freundlichen Rath zu ertheilen einige Landtage besucht; auch werde nie bewiesen werden können, dass sie eine Ordnung der Fürsten angenommen, um ihre Unterthanen an die Beobachtung derselben zu binden. Wol mag seinn, das die bischoffe je zu zeitten so sie die ordnung der furstenn dermaßen erbar vnd nutz befunden, die auch ihrn vnderthanen ersprißlich vnd zue gueter regierung nutzlich seinn möcht, das sie ihr ordnung derselbigenn auch gemeiß gemacht vnd inn ihrer regierung nicht alß der churfürsten vnd fursten zue Sachßenn, sondern alß ihr eigene ordnung gehalten habenn. Die Erbtheilung der Fürsten, auf welche diese sich beziehen, sei für das Stift ohne Bedeutung und unverbindlich. Aus diesem Allem gehe aber deutlich hervor, dass er in seinem Fürstenstande und allen fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten quoad proprietatem et possessionem notorie gegründet sei und die Fürsten ihn wider Recht und Billigkeit hierin betrüben, mich vnd meine vnderthanen dorob vnbillich beföhdtet vngewaltigett, auch den vertrag vnbillich abgedrungen, das sie auch inn dem allen solchem gewalt